



Recht im Rettungsdienst



Medikamentengabe /
Ambulante Behandlung

Die Johanniter Region Böblingen/Sindelfingen • 09.05.2019

Agenda



Zwei Themenkomplexe:

Eigenständige
Medikamentengabe
durch
Rettungsfachpersonal

Ambulante Behandlung
durch
Rettungsfachpersonal



(Ärztlicher)
Heileingriff



Ausübung der
Heilkunde



Arznei-/
Btm-Recht



Transport-
verweigerung



Ausübung der
Heilkunde



Haftungs-
risiken



*Omnia sunt venena,
nihil est sine veneno.
Sola dosis facit venenum.
— Paracelsus*

EIGENSTÄNDIGE MEDIKAMENTENGABE



Selbstbestimmungs-
recht des Patienten

Invasive Maßnahmen berühren
das Selbstbestimmungsrecht
des Patienten.



Arztvorbehalt

Heilkundliche Maßnahmen
berühren den Arztvorbehalt.

Invasive Maßnahmen



- ⇒ **Invasive Maßnahmen** sind solche, die in die körperliche Unversehrtheit eingreifen.
- ▶ Sie gelten in der Rechtsprechung grundsätzlich als **Körperverletzung**, die der Rechtfertigung bedarf, die durch **Einwilligung** des Patienten erfolgt.
 - ▶ Diese Auslegung dient dem Schutz des **Selbstbestimmungsrecht des Patienten** gegenüber Arzt und Rettungsfachpersonal.
 - ▶ Es kommt nicht darauf an, wer die Maßnahme durchführt bzw. verantwortet.





- ⇒ **Heilkundliche Maßnahmen** sind solche, die einem Arztvorbehalt unterliegen.
- ▶ Die **Ausübung der Heilkunde** ist grundsätzlich nur einem Arzt (oder einem Heilpraktiker) erlaubt.
 - ▶ Die Ausübung der Heilkunde durch andere Personen bedarf ebenfalls der **Rechtfertigung**; insofern kommt vor allem der **rechtfertigende Notstand** in Betracht.
 - ▶ Dieses rechtliche Problem betrifft nur nicht-ärztliches Rettungspersonal.
 - ▶ Der zur Ausübung der Heilkunde Berechtigte kann die Ausführung heilkundlicher Maßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen **delegieren**.



Doppelte Rechtfertigung



⇒ Die eigenständige Durchführung invasiver ärztlicher Maßnahmen durch nicht-ärztliches Fachpersonal muss sich sowohl an den Voraussetzungen für den (ärztlichen) Heileingriff als auch am Arztvorbehalt messen lassen.

⇒ Gerechtfertigt sein muss also

▶ der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Patienten

und

▶ der Verstoß gegen den Arztvorbehalt des Heilpraktikergesetzes.



Rechtfertigende Einwilligung

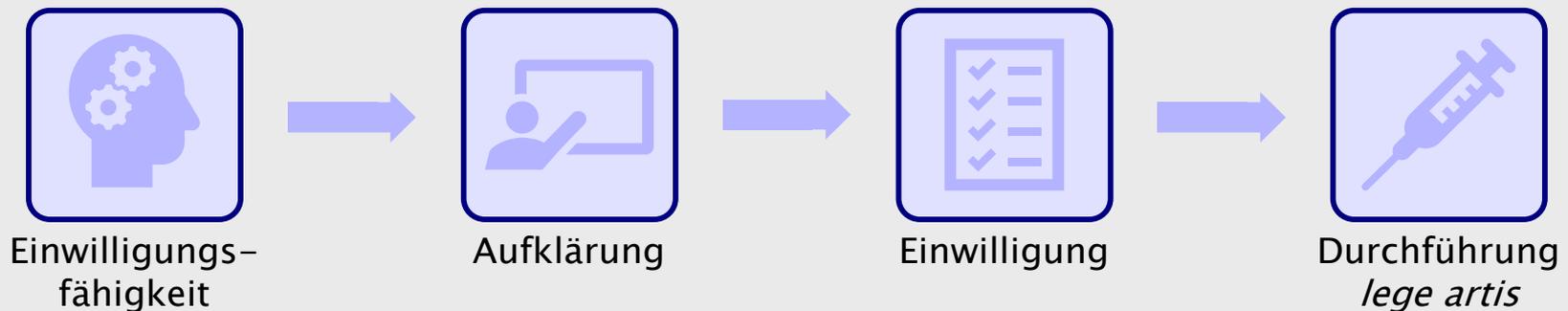


⇒ Zur Rechtfertigung einer invasiven Maßnahme ist die Einwilligung des Patienten erforderlich.

▶ **konkludente** (unausgesprochene) Einwilligung

▶ **mutmaßliche** Einwilligung

⇒ Eine solche **rechtfertigende Einwilligung** setzt dabei voraus:





§ 1 Abs. 2 HeilprG

"Ausübung der Heilkunde [...] ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen [...]."

„jede Tätigkeit“?

- ▶ Voraussetzung ärztlicher Fachkenntnisse
- ▶ drohende gesundheitliche Schäden (bei generalisierender und typisierender Betrachtung)

„berufs- oder gewerbsmäßig“

- ▶ nicht: innerhalb der Familie
- ▶ nicht: bei Erste-Hilfe-Leistung

„Notkompetenz“



⇒ Rechtfertigung heilkundlicher Maßnahmen durch Notstand (§ 34 StGB), wenn

die Maßnahme **zwingend sofort** erforderlich ist



ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar ist

der Patient danach dem Arzt übergeben wird



Zudem muss die Maßnahme beherrscht werden.



(Nur dann rechtfertigt Einwilligung!)



„1 –c–Maßnahmen“



⇒ § 4 Abs. 2 Nr. 1 c) NotSanG:

„Die Ausbildung nach Abs. 1 soll insbesondere dazu befähigen,

▶ die folgenden Aufgaben **eigenverantwortlich** auszuführen:

- Durchführen medizinischer Maßnahmen der Erstversorgung bei [...] Patienten im Notfalleinsatz und dabei Anwenden von in der Ausbildung erlernten und beherrschten, **auch invasiven Maßnahmen**, um einer Verschlechterung der Situation der [...] Patienten bis zum Eintreffen [...] des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung vorzubeugen, wenn ein **lebensgefährlicher Zustand** vorliegt oder **wesentliche Folgeschäden** zu erwarten sind“

„2-c-Maßnahmen“



⇒ § 4 Abs. 2 Nr. 2 c) NotSanG:

„Die Ausbildung nach Abs. 1 soll insbesondere dazu befähigen,

▶ die folgenden Aufgaben **im Rahmen der Mitwirkung** auszuführen:

- **eigenständiges** Durchführen von **heilkundlichen Maßnahmen**, die vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder entsprechend verantwortlichen [...] Ärzten bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen **standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden**“

⇒ „**Eigenständiges Durchführen**“ oder „**im Rahmen der Mitwirkung**“?

⇒ Ist das nicht ein Widerspruch?

Ausbildungszielbestimmung



⇒ § 4 Abs. 2 NotSanG:

„Die **Ausbildung** [...] **soll** insbesondere **dazu befähigen** [...]“

⇒ Das NotSanG regelt in § 4 die Ausbildungsziele.

⇒ Es handelt sich um eine **Ausbildungszielbestimmung**, nicht um eine Kompetenzregelung.

▶ ergänzende (landesrechtliche) Regelungen erforderlich (bspw. Art. 12 Abs. 1 Nr. 6 BayRDG)

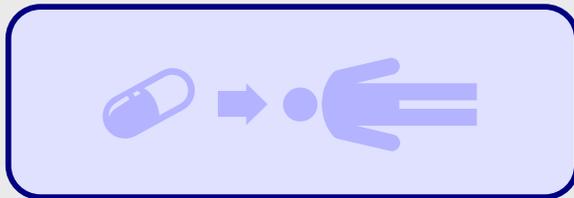
▶ am ehesten in Form einer „Vorabdelegation“

⇒ Die genaue rechtliche Bewertung ist noch unklar.

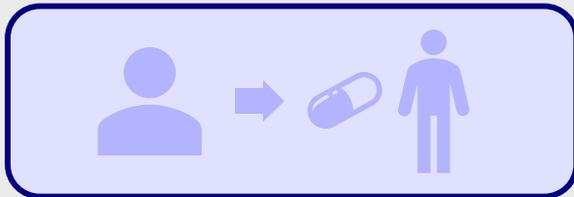
*„Die Ausbildungszielbestimmung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c des Notfallsanitätergesetzes“
Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages · Ausarbeitung WD 9 – 3000 – 042/16*



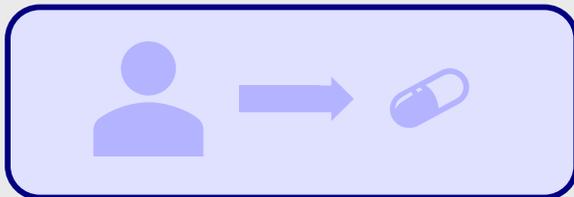
Formen des Umgangs mit Arzneimitteln:



⇒ Verabreichung



⇒ Überlassung zum unmittelbaren Verbrauch



⇒ Abgabe

⇒ Besonders geregelt ist nur die **Abgabe** von Arzneimitteln.



⇒ Fast jede denkbare Variante des Umgangs mit Betäubungsmitteln ist geregelt – meist als Verbot.

§ 13 Abs. 1 S. 1 BtMG

*Die [...] Betäubungsmittel dürfen **nur von Ärzten** [...] und nur dann **verschrieben** oder **im Rahmen einer ärztlichen** [...] **Behandlung** [...] **verabreicht** oder einem anderen zum **unmittelbaren Verbrauch** [...] überlassen werden, wenn ihre Anwendung am oder im menschlichen [...] Körper begründet ist.*

⇒ **Nur Ärzte** dürfen Btm verschreiben.

⇒ Nur **im Rahmen einer ärztlichen Behandlung** dürfen Btm verabreicht oder überlassen werden.



- ⇒ Die Verabreichung von Betäubungsmitteln erfordert eine **ärztliche Behandlung**.
- ⇒ Eine **begründete Behandlung** erfordert nach der Rechtsprechung eine **vorherige ärztliche Untersuchung** und Indikationsstellung.
 - ▶ Diese ist nicht an Rettungsfachpersonal delegierbar.
- ⇒ Bei der Rechtfertigung der Betäubungsmittelgabe durch Notstand (§ 34 StGB) ist ein **strenger Maßstab** anzulegen.
 - ▶ Wenn möglich ist auf nicht dem BtMG unterliegende Arzneimittel zurückzugreifen.
 - ▶ Beschränkung auf **seltene Ausnahmefälle**, insbesondere schwere Traumata.



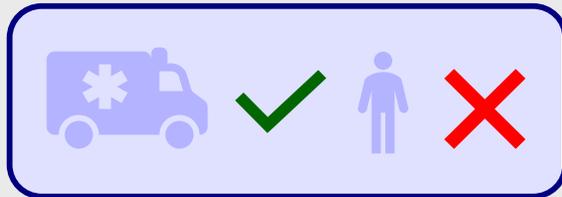
*„Rettungswagen“ heißt
auf Englisch „Ambulance“.*

AMBULANTE BEHANDLUNG IM RETTUNGSDIENST

Transportindikation / Patientenwille



⇒ Transport



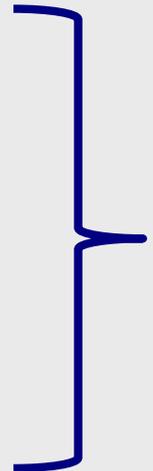
⇒ Transportverweigerung



⇒ Ambulante Behandlung
mit Zustimmung



⇒ Ambulante Behandlung
ohne Zustimmung



Aufgabe des Rettungsdienstes



§ 1 Abs. 1 RDG BW

*Aufgabe des Rettungsdienstes ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der **Notfallrettung** und des **Krankentransportes** zu sozial tragbaren Benutzungsentgelten.*

§ 1 Abs. 2 RDG BW

*Gegenstand der **Notfallrettung** ist es, bei **Notfallpatienten** Maßnahmen zur Erhaltung des Lebens oder zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden einzuleiten, sie transportfähig zu machen und unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung zu befördern. **Notfallpatienten** sind Kranke oder Verletzte, die sich in **Lebensgefahr** befinden oder bei denen **schwere gesundheitliche Schäden** zu befürchten sind, wenn sie nicht umgehend medizinische Hilfe erhalten.*

Aufgabe des Rettungsdienstes



§ 1 Abs. 1 RDG BW

*Aufgabe des Rettungsdienstes ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der **Notfallrettung** und des **Krankentransportes** zu sozial tragbaren Benutzungsentgelten.*

§ 1 Abs. 3 RDG BW

*Gegenstand des **Krankentransportes** ist es, anderen **Kranken**, **Verletzten** oder **sonst Hilfebedürftigen** nötigenfalls Erste Hilfe zu leisten und sie unter fachgerechter Betreuung zu befördern.*

***Nicht** zum Krankentransport gehört die Beförderung von kranken Personen, die, in der Regel nach ärztlicher Beurteilung, während der Beförderung keiner medizinisch-fachlichen Betreuung bedürfen (**Krankenfahrten**).*

Beförderungspflicht



§ 24 RDG BW

*Der Unternehmer ist im Rahmen der ihm erteilten Genehmigung zum **Krankentransport** verpflichtet [...].*

*Die Verpflichtung beschränkt sich auf die Beförderung in die **nächste**, für die weitere Versorgung **geeignete und aufnahmebereite Einrichtung**.*

*Die **Notfallrettung hat Vorrang** vor dem Krankentransport.*

Die Beförderung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil ein rechtswirksamer Beförderungsvertrag nicht vorliegt oder die Entrichtung des Entgelts nicht gesichert ist.



- ⇒ In der **Notfallrettung** ergibt sich eine Beförderungspflicht aus den nach § 2 RDG BW abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträgen.

- ⇒ Aber:
 - Eine Beförderungspflicht besteht
 - ▶ in der **Notfallrettung** nur für **Notfallpatienten**
 - ▶ ansonsten nur für **Kranke, Verletzte** oder **sonst Hilfebedürftige**, die einer **medizinisch-fachlichen Betreuung** bedürfen.

- ⇒ Eine Beförderungspflicht für **andere Personen** besteht im Rettungsdienst nicht.

Ausübung der Heilkunde?



§ 4 Abs. 2 Nr. 1 c) NotSanG

„Durchführen medizinischer Maßnahmen der Erstversorgung bei [...] Patienten im Notfalleinsatz und dabei Anwenden von in der Ausbildung erlernten und beherrschten, auch invasiven Maßnahmen, um einer Verschlechterung der Situation der [...] Patienten bis zum Eintreffen [...] des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung vorzubeugen, wenn ein lebensgefährlicher Zustand vorliegt oder wesentliche Folgeschäden zu erwarten sind“

- ⇒ Maßnahmen im Rahmen der „Notkompetenz“ sind nicht möglich.
- ⇒ In Betracht kommen also nur „vorabdeligierte“ Maßnahmen oder solche, die keine Ausübung der Heilkunde darstellen.



Vorsicht!

- ⇒ Schon ein Rettungseinsatz, bei dem der Patient den Transport ablehnt, kann rechtliche Risiken für das Rettungsfachpersonal nach sich ziehen, wenn der Patient später zu Schaden kommt.
- ⇒ Dies gilt umso mehr, wenn dem Patient der Transport **ausgeredet** wird oder sogar ein Transportwunsch des Patienten **abgelehnt** wird.
- ⇒ Es droht im schlimmsten Fall eine Strafbarkeit wegen **unterlassener Hilfeleistung**, **fahrlässiger Körperverletzung** oder **fahrlässiger Tötung**.



- ⇒ Bevor der Transport eines Patienten unterbleibt oder gar abgelehnt wird, ist daher eine **besonders sorgfältige Untersuchung** geboten.
- ⇒ Gerade bei alkoholisiert wirkenden Patienten darf das Risiko einer durch die (scheinbare) Alkoholisierung verdeckten Erkrankung oder Verletzung nicht unterschätzt werden.
- ⇒ Im Zweifelsfall sollte ein Patient immer transportiert werden – besser, dass ein unnötiger Transport erfolgt, als dass ein notwendiger Transport unterbleibt.

Danke!



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Hochstein

<https://thomas-hochstein.de/>

